

2. Satzung zur Änderung der Marktsatzung für die Durchführung des Weihnachtsmarktes in der Stadt Olbernhau vom 23.06.2016

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29.04.2015 (SächsGVBl. S. 349); der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28.11.2014 (BGBl. I S. 1802, 1804); § 17 und § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert 13.05.2015 (BGBl. I S. 706) hat der Stadtrat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.06.2016 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderungsgegenstand

Die Marktsatzung für die Durchführung des Weihnachtsmarktes in der Stadt Olbernhau vom 24.10.1997 (veröffentlicht am 30.10.1997 im Amtsblatt der Stadt Olbernhau, dem "Erzgebirge Kurier", in der Ausgabe Nr. 39, 8. Jahrgang) wird wie folgt geändert:

1. Der Punkt III. wird wie folgt neu gefasst:

Der Weihnachtsmarkt in der Stadt Olbernhau findet in der Zeit vom Sonnabend vor dem
1. Advent bis zum Sonntag 4. Advent statt.

Öffnungszeiten: Sonntag – Donnerstag 12.00 – 19.00 Uhr
Freitag – Samstag 12.00 – 20.00 Uhr

2. Der Punkt XIV. 2. wird wie folgt neu gefasst:

Bei Zuwiderhandlungen und Verstößen gegen diese Ordnung können Ordnungswidrigkeiten nach § 124 Abs. 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Olbernhau, 24. Juni 2016

Heinz-Peter Haustein
Bürgermeister

(Siegel)

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Heinz-Peter Haustein
Bürgermeister

(Siegel)